

Absender Name, Vorname _____ Straße, Nr. _____ PLZ, Ort _____ Telefonnummer _____	Eingangsvermerk/-stempel Aktenzeichen der unteren Bauaufsichtsbehörde Datum
---	---

An die untere Bauaufsichtsbehörde
 Stadtverwaltung Gera
 Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
 Amthorstraße 11
 07545 Gera
 Kontakt: bauvorhaben@gera.de

Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung

Hiermit wird der Antrag auf Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung für die nachfolgend genannten Wohnungen gestellt.

Maßgebend ist der Aufstellungsplan vom _____

Wohnungen	Nr. _____ bis _____
nicht zu Wohnzwecken dienende Räume	Nr. _____ bis _____

im vorhandenem zu errichtenden Gebäude auf dem Grundstück

Gemeinde		
Straße, Hausnummer		
Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück-Nr.

Die Wohnungen entsprechen den Erfordernissen des Wohnungseigentumsgesetzes. Die Wohnungsaufteilung erfolgt zum Zweck der Bildung von

Wohnungseigentum

Dauerwohnrecht

Anlagen

___ - fach (mindestens 2-fach)

- Grundrisse Maßstab 1:100
- Ansichten Maßstab 1:100
- Schnitt Maßstab 1:100
- Flurkarte

1 – fach

- Eigentumsnachweis

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise für die Abfertigung der Aufteilungspläne

Als Aufteilungsplan sind Bauzeichnungen zu verwenden, die den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen und alle bestehenden und geplanten Baukörper auf dem Grundstück darstellen:

- Grundrisse aller Räume (für jedes Geschoss separat)
- Ansichten
- Schnitt und Lageplan (auch für Nebenräume wie Garagen, Schuppen usw.)

Alle zu einem Einzeleigentum gehörenden Räume (einschließlich der dazugehörenden Nebenräume wie Keller und Garagen) sind jeweils mit der gleichen Ziffer in einer kleinen Kreisfläche dauerhaft (urkundenfest) zu kennzeichnen. Alle nicht mit einer solchen Ziffer gekennzeichneten Räume werden Gemeinschaftseigentum.

Die abgeschlossenen Wohnungen müssen miteinander und von Gemeinschaftsräumen durch Wohnungstrennwände getrennt sein. Wasserversorgung, Abguss und WC müssen innerhalb der Wohnungen liegen und im Aufteilungsplan dargestellt werden.

Die Art der dauerhaften Markierung von Garagenstellplätzen in Sammelgaragen muss aus der Zeichnung erkennbar sein.

Eine Ausfertigung der eingereichten Aufteilungspläne bleibt im Amt für Bauvorhaben und Denkmalschutz, die Zweite wird mit der Bescheinigung zurückgegeben.